

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 i.V.m. § 7 UVPG Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Plangenehmigung Gewässerausbau – Ökokontofläche und Retentionsraumausgleich – Saalach bei Schneizlreuth

Grundstücke: FINrn. 153, 154, 159, Gemarkung Ristfeucht, Gemeinde Schneizlreuth

Antragsteller: Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Staatliche Bauamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein

Es ist geplant, Maßnahmen durchzuführen, die zum einen der naturschutzfachlichen Aufwertung der Fläche dienen und eine sogenannte Ökokontofläche (Maßnahmenpool) für künftige Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild darstellen. Zum anderen erfolgt durch die geplanten Abgrabungen die Herstellung von Retentionsraumvolumen im Nahbereich der Saalach bzw. des Weißbaches als sogenannter „Retentionsraumpool“ für (zukünftige) Baumaßnahmen der Antragstellerin.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

Auf den Flächen der Flurnummern 153 und 159 ist ein flächiger Geländeabtrag vorgesehen, hier wird ein Hartholzauwald durch Pflanzung von standortgerechten Gehölzen und Bäumen und Sukzession entwickelt. Die künftige Auwaldfläche wird um ca. 1,5 m – 2,0 m abgesenkt. Zur weiteren Anbindung der Flächen an das Überschwemmungsregime der Saalach wird eine Flutmulde angelegt. Die ca. 5 m breite Sohle befindet sich ca. 0,6 m unter der Wasserspiegellage eines HQ₁. Die Abtragungsflächen werden mit einer Gradienten von 1 % ausgeführt, um ein Abfließen des Abflusses zu ermöglichen.

Für den Gewässerausbau wurde beim Landratsamt Berchtesgadener Land eine wasserrechtliche Plangenehmigung nach § 67 Abs. 2 und § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Nach Nr. 13.18.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für den Gewässerausbau eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG erforderlich. Gemäß § 7 Absatz 1, Satz 3 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung erst dann durchzuführen, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Im direkten Umkreis des Vorhabens besteht keine Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden. Naturschutzrelevante Bereiche sind zwar betroffen, durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann jedoch sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Die untere Naturschutzbehörde, das Wasserwirtschaftsamt Traunstein, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Traunstein und der Fischereiberechtigte haben in ihrer Stellungnahme bestätigt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 –Wasserrecht (Zimmer 212)- während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist jedoch erforderlich. Gemäß Art. 27a BayVwVfG ist die Bekanntmachung außerdem abrufbar im UVP-Portal.

Bad Reichenhall, den 5. Juli 2024
Landratsamt Berchtesgadener Land

Bernhard Kern, Landrat